



BREITBANDFÖRDERUNGSPROGRAMM

Breitband Austria 2020
Leerverrohrungsprogramm
Anschlussförderung

Breitband Austria 2020

Leerverrohrungsprogramm

Anschlussförderung

Förderungsrichtlinie

1. Zielsetzung

Ziel der Förderungsmaßnahme ist die Verwirklichung gigabitfähiger NGA-Netze durch die Förderung der Errichtung und des Ausbaus passiver Breitbandinfrastruktur im Rahmen der Sonderrichtlinie [Breitband Austria 2020 Leerverrohrungsprogramm](#) (iwF SRL BBA2020_LeRohr) des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (A-1030 Wien, Radetzkystraße 2). Mithilfe der Kofinanzierung des Landes Tirol soll die Umsetzung derartiger Breitbandprojekte in Tirol im Rahmen der SRL BBA2020_LeRohr forciert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung des Förderungswerbers bei der Herstellung passiver NGA-Netze im Rahmen der SRL BBA2020_LeRohr.

3. Förderungswerber

Förderungswerber sind Tiroler Gemeinden, Kooperationen von Tiroler Gemeinden und Tiroler Gemeindeverbände.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Kofinanzierung von Seiten des Landes Tirols erfolgt als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss im Ausmaß von bis zu 10% der förderungsfähigen Projektkosten gemäß SRL BBA2020_LeRohr, und kann zusätzlich in Form von Dienst- und Sachleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Synergien erfolgen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Kofinanzierungsanteil des Landes Tirol erhöht werden, wobei die höchst zulässige Gesamtförderquote gemäß SRL BBA_LeRohr nicht überschritten werden darf.

Die Bemessungsgrundlage des Kofinanzierungsanteiles des Landes Tirol ist pro Gemeindegebiet mit förderfähigen Projektkosten von max. € 1 Mio. begrenzt.

5. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gewährung einer Kofinanzierung von Seiten des Landes Tirols erfolgt unter der Voraussetzung der Gewährung einer Förderung gemäß SRL BBA2020_LeRohr.
- (2) Der Förderungsantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaft (A-6020 Innsbruck, Heiliggeiststraße 7) innerhalb von drei

Monaten nach Einbringung des Antrags bei der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) einzubringen.

- (3) Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- (4) Die Förderstelle kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben Experten innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese Experten unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch die Förderstelle.
- (6) Die Förderungsentscheidung obliegt der Tiroler Landesregierung oder dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

6. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

7. Rechtsgrundlagen

Sonderrichtlinie Breitband Austria 2020 Leerverrohrungsprogramm, BBA2020_LeRohr: Sonderrichtlinie zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Masterplans zur Breitbandförderung, des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (A-1030 Wien, Radetzkystraße 2)

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S.1.) (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

Neben den materiell rechtlich relevanten Artikeln der AGVO, VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S.1.) sind die allgemeinen Bestimmungen des Kapitels 1 der AGVO verbindlich anzuwenden, insbesondere:

- a) Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Beihilfen gewährt werden dürfen, ausgenommen Beihilferegeln zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- b) Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten vergeben werden dürfen, ausgenommen Beihilferegeln zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- c) Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin/der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
- d) Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind.
- e) Artikel 9 AGVO, wonach Veröffentlichungs- und Informationspflichten, insbesondere für Beihilfen ab € 500.000,-- einzuhalten sind.

8. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

9. Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.07.2015 in Kraft und gilt bis 31.12.2020. Die Richtlinie wurde mit Beschluss der Tiroler Landesregierung am 27.11.2018 geändert.